suhr

Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen

(Parkierungs-Vollzugsverordnung)

vom 1. Januar 2027
(Stand 1. Januar 2027)

ENTWURF

Der Gemeinderat Suhr erlässt gestützt auf

- Art. 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01)
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18.03.2016
- §§ 102 und 103 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) vom 01.09.1993
- die entsprechenden §§ ABauV
- § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100) vom 19.12.1978
- das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement) vom 01.01.2027

die nachstehende

Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungs-Vollzugsverordnung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeiten

1 Soweit das Parkierungsreglement, die vorliegende Vollzugsverordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Gemeinderat vorbehalten, wird die Polizei mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle. Der Gemeinderat kann die Kontrolle an befugte Private delegieren.

2 Für die Ausstellung von Parkbewilligungen wird zusätzlich der Einwohner- und Kundendienst ermächtigt.

§ 2

Signalisation der Parkraumzone

Die Parkraumzone wird mit den Signalen 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe" in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkbewilligung.

§ 3

Signalisation der öffentlichen Parkplätze ohne «Parkieren mit digitaler Bezahlung»

Es gelten die Signaltafeln mit den Hinweisen auf Berechtigungen vor Ort.

ENTWURF

§ 4

Ausstellungsberechtigung

1 Für den/die Anwohner/in, welche in Suhr angemeldet ist, wird die Parkbewilligung auf **max. zwei** Fahrzeugkontrollschild/er ausgestellt.

2 Für Besucher/innen wird die Parkbewilligung auf **ein** Fahrzeugkontrollschild ausgestellt.

3 Für Handwerker und Serviceleute wird die Parkbewilligung auf **max. fünf** Fahrzeugkontrollschilder, welche vom Unternehmen eingelöst sind, ausgestellt.

4 Für Berufstätige wird die Parkbewilligung auf **max. zwei** Fahrzeugkontrollschild/er ausgestellt, sofern der ständige Arbeitsort in Suhr liegt.

5 Jede Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren
a) nur des Fahrzeugs, auf welches sie ausgestellt ist.
b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge nur zum gleichzeitigen Parkieren eines Fahrzeugs.

§ 5

Nachweis der Berechtigungsvoraussetzungen

Die Parkbewilligungsbezügerin bzw. der -bezüger hat die Bezugsvoraussetzungen, soweit sie nicht bei den Einwohnerdiensten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz angemeldet sind, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6

Gebrauchsberechtigung

1 Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist.

2 Ist die Parkbewilligung auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf ein Fahrzeug, welches zum **kurzen Ersatz** des berechtigten Fahrzeuges verwendet wird (Ersatzfahrzeug Garage). Als Nachweis muss der Systembeleg des Kaufs der Parkbewilligung gut sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt sein.

§ 7

Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen

Bei den Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen gelten die vom Gemeinderat erlassenen besonderen Parkregelungen.

ENTWURF

§ 8

Parkplatz KEBA

Der Parkplatz «KEBA» wird mit dem Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe" gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer.

§ 9

Festlegung der Bereiche «Parkieren mit digitaler Bezahlung»

Auf folgenden Parkplätzen wird eine Parkgebühr mittels digitalem Bezahlsystem erhoben:

- Parkhaus Vinci (genereller Parkbewilligungs-Ausschluss)
- Parkplätze/Parkhaus Kultur- und Kongresszentrum Bärenmatte

2 Die Gebühr wird im Tarifblatt zum Parkierungsreglement vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist zu entrichten von Montag bis Sonntag, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Bezug, Bezahlung und Rückerstattung

§ 10

Bezug Parkbewilligung

1 Die Parkbewilligung kann

- digital mit der Parkingpay-App via Smartphone oder über das Parkingpay-Benutzerkonto im Internet
- am Schalter des Kundendienstes beantragt bzw. bezogen werden.

2 Nach Prüfung der Bezugsberechtigung erfolgt die Freischaltung. Dann kann die Parkbewilligung gekauft werden.

§ 11

Bezahlung Parkbewilligung

1 Die Parkbewilligung wird

- elektronisch mit E-payment oder zulasten des Parkingpay-Benutzerkontos
- am Schalter des Kundendienstes bezahlt.

2 Eine Rechnungsstellung ist ausschliesslich für juristische Personen möglich.

§ 12

Rückerstattungen

Bei Wegzug oder Abmeldung des Fahrzeugs ist auf Antrag eine pro rata Rückerstattung der Jahreskarten auf Ende des Monats möglich.

ENTWURF

§ 13

Bezahlung Parkplatz «Parkieren mit digitaler Bezahlung»

Die Bezahlung auf bezeichneten Parkplätze (vgl. § 9) erfolgt digital via Smartphone.

Strafbestimmungen

§ 14

Zuwiderhandlung und Missbrauch

Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, unwahre Angaben macht, eine Bewilligung missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen vom 1. Januar 2027 (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026), nämlich am 1. Januar 2027, in Kraft.

ENTWURF

5034 Suhr, 7. Dezember 2026

Gemeinderat Suhr

Die Gemeindepräsidentin
Carmen Suter-Frey

Der Geschäftsführer
Philippe Woodtli